

- 5. Altentagesstätten sowie Einrichtungen des bezirklichen Sozial- und Gesundheitswesens.
- 6. Stadtbibliotheken und sonstige bezirkliche Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- 7. Grün- und Parkanlagen (einschließlich der Kleingartenanlagen) – mit Ausnahme der Hardt, des Zoologischen Gartens und des Botanischen Gartens.

§ 13 Bezirksvertretungen – Straßen und Verkehr

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Straßen im Stadtbezirk einschließlich Wege und Plätze, Rad-, Fuß-, Wander-, und Reitwege, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (bezirkliche Straßen). Bedeutung über den Stadtbezirk hinaus haben die Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen und die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen, einschließlich deren Einmündungen und Kreuzungsbereiche mit bezirklichen Straßen sowie die zentralen Fußgängerbereiche in Barmen und Elberfeld.

(2) Ihre Entscheidungsbefugnisse erstrecken sich über:

- die Reihenfolge der Arbeiten und zum Um- und Ausbau,
- die Festlegung der Gestaltung des Straßenraums einschließlich der Beleuchtung,
- die Schaffung, Aufhebung und Ausgestaltung von Fußgängerbereichen
- die Widmung und Entwidmung, soweit dies nicht in Ausführung von Bebauungsplänen erfolgt,
- die Aufstellung und Entfernung von Wartehallen, städtischen Werbeflächen, Litfaßsäulen, Bänken und Leuchten,
- das Anlegen und Markieren von Parkplätzen,
- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxisständen,
- die Straßenbenennungen.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung bei bezirklichen Straßen, wie:

- die Änderung der Verkehrsführung in größerem Umfang (z.B. Einbahnsysteme, Umleitungen),
- Errichtung und Abbau von Lichtzeitanlagen,
- die Errichtung und Änderung von Fußgängerüberwegen,
- die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,
- die Anlegung und Änderung von Verkehrsinseln und Querungshilfen,
- die Einrichtung von absoluten Haltverboten (Verkehrszeichen 283 StVO), mit Ausnahme kürzerer Verbotsstrecken, z.B. für Einfahrten und Einmündungen,
- die Sperrungen für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Stadtteilstädte,
- die Einrichtung und Änderung von Kurzzeitparkplätzen,
- die Einführung und Änderung von Anwohnerparkrechten,
- die Einrichtung und Änderung von Anliegerstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen,
- die Einrichtung und Änderung von Bushaltestellen,
- Maßnahmen zur Schuldwegsicherung.

§ 14 Bezirksvertretungen – Ortsbildung, Planung, Bauen und allgemeine Zuständigkeiten

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden über die Pflege und Gestaltung des Ortsbildes, die Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste und Maßnahmen der Stadtsanierung und der gebietsbezogenen Wohnumfeldverbesserung im Rahmen der gesamtstädtischen Planung.

(2) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch wird bei der Aufstellung von